

# Teilgenehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 8 Bundes-Immissions-  
schutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 16 BImSchG



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung einer  
Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen  
Reststoffen/ Abfällen (Biogasanlage)

am Standort Genthin

für die Firma

ReFood GmbH & Co. KG

Werner Straße 95

59379 Selm

vom 05.03.2020

Az.: 402.3.12-44008/17/42 t1

Anlagen-Nr.: M4363

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I Entscheidung</b> .....	<b>4</b>
<b>II Antragsunterlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>III Nebenbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
1 <i>Allgemein</i> .....	7
2 <i>Baurecht</i> .....	8
3 <i>Brandschutz</i> .....	9
4 <i>Immissionsschutz</i> .....	9
4.1 <i>Luftreinhaltung</i> .....	9
4.2 <i>Lärmschutz</i> .....	12
5 <i>Arbeitsschutz</i> .....	13
6 <i>Wasserrecht</i> .....	14
7 <i>Abfallrecht</i> .....	15
8 <i>Betriebseinstellung</i> .....	15
<b>IV Begründung</b> .....	<b>16</b>
1 <i>Antragsgegenstand</i> .....	16
2 <i>Genehmigungsverfahren</i> .....	17
2.1 <i>Allgemein</i> .....	17
2.2 <i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i> .....	18
2.3 <i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i> .....	22
2.4 <i>Ausgangszustandsbericht</i> .....	22
3 <i>Entscheidung</i> .....	22
4 <i>Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen</i> .....	24
4.1 <i>Allgemein</i> .....	24
4.2 <i>Baurecht</i> .....	25
4.3 <i>Brandschutz</i> .....	25
4.4 <i>Immissionsschutz</i> .....	26
4.5 <i>Arbeitsschutz</i> .....	29
4.6 <i>Wasserrecht</i> .....	29
4.7 <i>Abfallrecht</i> .....	30
4.8 <i>Betriebseinstellung</i> .....	30
5 <i>Kosten</i> .....	31
6 <i>Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i> .....	31
<b>V Hinweise</b> .....	<b>31</b>
1 <i>Allgemein</i> .....	31

---

<b>2 Baurecht</b> .....	32
<b>3 Brandschutz</b> .....	32
<b>4 Immissionsschutz</b> .....	32
<b>5 Arbeitsschutz</b> .....	33
<b>6 Abfallrecht</b> .....	33
<b>7 Naturschutzrecht</b> .....	33
<b>8 Veterinärrecht</b> .....	33
<b>9 Zuständigkeiten</b> .....	33
<b>VI Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>34</b>
<b>Anlage 1 Antragsunterlagen</b> .....	<b>35</b>
<b>Anlage 2 Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung</b> .....	<b>45</b>
<b>Anlage 3 Rechtsquellenverzeichnis</b> .....	<b>48</b>



## I Entscheidung

### 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG i.V.m. 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 10 und 16 BImSchG i.V.m. den Nummern 1.2.2.2, 1.16, 8.6.2.1, 8.11.2.4 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**ReFood GmbH & Co. KG**  
**Werner Straße 95**  
**59379 Selm**

vom 16.08.2017 (Posteingang am 12.09.2017) und Antrag vom 08.04.2019 (Posteingang am 11.04.2019) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 12.02.2020 (Posteingang am 17.02.2020), unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die wesentliche Änderung einer

#### **Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/ Abfällen (Biogasanlage)**

durch:

- Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage,
- Erhöhung der Verarbeitungsmenge von 209,99 t/d auf maximal 400 t/d bei einem Jahresdurchsatz von 110.000 t/a,
- Errichtung eines dritten Fermenters,
- Umrüstung des vorhandenen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicherbehälters in einen Mischbehälter und des vorhandenen Gärrestlagerbehälters in einen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicher,
- Austausch der Entschwefelungsanlage und der Notfackel sowie
- Errichtung eines Sauerstoffcontainers

hier: **Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage und der erforderlichen Komponenten (Entschwefelungsanlage, Notfackel, Sauerstoffcontainer), Umrüstung und Betrieb des vorhandenen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicherbehälters und des vorhandenen Gärrestlagerbehälters sowie Errichtung eines dritten Fermenters**

auf dem Grundstück in 39307 Genthin,

**Gemarkung: Genthin**  
**Flur: 1**  
**Flurstück: 10040, 10041, 10042, 10043, 10106, 10107, 10109, 10135 und 10168,**

erteilt.

2 Die 1. Teilgenehmigung umfasst die folgenden Teile der beantragten wesentlichen Änderung:

- Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA, BE 2),
- Errichtung eines dritten Fermenters (BE 1) und
- Umrüstung des vorhandenen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicherbehälters in einen Mischbehälter (Mischbehälter 3) und des vorhandenen Gärrestlagerbehälters in einen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicher (Kombispeicher),
- Austausch der Entschwefelungsanlage und der Notfackel sowie
- Errichtung eines Sauerstoffcontainers (Sauerstoffaufbereitung).

Die Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/ Abfällen (Biogasanlage) besteht aus den Betriebseinheiten (BE):

- BE 1 – Biogasanlage (BGA) und
- BE 2 – Biogasaufbereitung (BGAA).

Die Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen der Biogasanlage (BGA, BE 1) beträgt derzeit 209,99 t/d. Die geänderte Anlage wird auch im Rahmen der 1. Teilgenehmigung mit derzeit genehmigten Durchsatzkapazität betrieben, wobei der dritte Fermenter lediglich errichtet, aber nicht betrieben wird. Das erzeugte Biogas soll zukünftig (größtenteils) aufbereitet als Biomethan in das Netz des örtlichen Gasversorgers eingespeist werden. Die Biogasaufbereitungsanlage ist für eine Verarbeitung von 6,132 Mio. Nm<sup>3</sup>/a an Rohgas ausgelegt. Des Weiteren wird das produzierte Biogas zur Sicherung des Eigenbedarfs in Wärme und elektrischen Strom umgewandelt. Die zwei vorhandenen Blockheizkraftwerke (BHKW, je 2,454 MW Feuerungswärmeleistung) werden mit der Inbetriebnahme der neuen Biogasaufbereitungsanlage nur noch redundant betrieben.

Die Biogasaufbereitungsanlage (BGAA, BE 2) verfügt über die folgenden Hauptausrüstungen:

- Nachverbrennung (RNV) (800 - 1.800 m<sup>3</sup>/h),
- Rückkühler,
- Kolonnen 1 - 3,
- Solvent-Pumpe (65 m<sup>3</sup>/h),
- Auffangwanne (20 m<sup>3</sup>),
- Kamin (RNV) (Höhe 10 m),
- Schraubenverdichter (2 x 600 m<sup>3</sup>/h),
- Automatische Trocknung,
- Druckluftkompressor (2 x 24 m<sup>3</sup>/h),
- Entschwefelung,
- Gaswaschtrocknung,
- Stripluftkompressor (1.600 m<sup>3</sup>/h),
- Biogasgebläse (1.000 Nm<sup>3</sup>/h),
- E-Raum, Maschinenraum und Druckluftraum (Technikcontainer),
- Kaltwasseranlage.

Außerdem soll ein weiterer Fermenter mit rund 3.000 m<sup>3</sup> errichtet werden. Durch die Umrüstung von zwei vorhandenen Behältern verfügt die Anlage nun über einen zusätzlichen Mischbehälter (1.000 m<sup>3</sup>). Der kombinierte Gärrest-/ Gasspeicherbehälters (1.000 m<sup>3</sup>/ 800 m<sup>3</sup>) entfällt und wird durch das ehemalige Gärrestlager (5.000 m<sup>3</sup>), welches ein kugelförmiges Doppelmembran-Dach (4.500 m<sup>3</sup>) erhält, ersetzt.

Die Biogasanlage (BGA, BE 1) verfügt im Wesentlichen somit über die folgenden Ausrüstungen:

- Annahmebehälter Hygienisierung (240 m<sup>3</sup>)
- Wärmetauscher 1 - 3,
- Hydrozyklon,
- Hygienisierungsbehälter (je 3 x 30 m<sup>3</sup>, 1 x 100 m<sup>3</sup>),
- Dekanter,
- **Mischbehälter 1 - 3** (300 m<sup>3</sup>, 200 m<sup>3</sup>, **1.000 m<sup>3</sup>**),
- Fettbehälter (je 2 x 35 m<sup>3</sup>),
- Rohfettbehälter (70 m<sup>3</sup>),
- Reinfettbehälter (70 m<sup>3</sup>),
- **Fermenter 1 - 3** (je 3 x **3.000 m<sup>3</sup>**),
- Separator,
- **Entschwefelung 1 und 2,**
- Gasspeicher (ca. 500 m<sup>3</sup>),
- Blockheizkraftwerk (2 x 2,454 MW),
- **Gärrest-/ Gasspeicherbehälter (neuer Kombispeicher, 5.000 m<sup>3</sup>/ 4.500 m<sup>3</sup>),**
- **Pumpencontainer,**
- **Wärmetauscher Fermenter 3,**
- **Notfackel,**
- **Sauerstoffcontainer.**

- 3 Die Teilgenehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 4 Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BlmSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ein. Die bereits durch die untere Baubehörde erteilte Baugenehmigung für den Gärrest- und Gasspeicherbehälter vom 17.06.2019 (Az. 2018-1551) und Änderung (Az. 2019-01944) gilt im Rahmen dieser Genehmigung nach § 8 BlmSchG fort.
- 5 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Ausführung der Anlagenteile Mischbehälter 3, Notfackel, Auffangraum sowie Nebenanlagen zum Fermenter 3 (Wärmetauscher, Pumpencontainer, Entschwefelungsbehälter und Sauerstoffcontainer) darf erst begonnen werden, wenn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der jeweilige Standsicherheitsnachweis, eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Typenprüfbericht dafür vorliegt und von dieser die Unbedenklichkeit der Errichtung schriftlich bestätigt worden ist oder eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche

- bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mängelfrei abgeschlossen ist und dies von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.  
Der Standsicherheitsnachweis ist nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen, wenn er nicht von einer Person mit der Qualifikation nach § 65 Abs. 1 Satz 1 a) oder b) BauO LSA erstellt ist. Er muss nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 c) BauO LSA unabhängig von der Qualifikation des Nachweiserstellers bauaufsichtlich geprüft sein, wenn dies nach Maßgabe der Erklärung nach dem Kriterienkatalog erforderlich ist.
- 6 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Ausführung des Anlagenteils Fermenter 3 darf erst begonnen werden, wenn die bauaufsichtliche Prüfung abgeschlossen ist, der Prüfbericht vorliegt und schriftlich bestätigt worden ist.
- 7 Die Genehmigung für die Anlagenteile Fermenter 3, Mischbehälter 3, Notfackel, Auffangraum sowie Nebenanlagen zum Fermenter 3 (Wärmetauscher, Pumpencontainer, Entschwefelungsbehälter und Sauerstoffcontainer) wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis einer erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises oder aus einem Typenprüfbericht/ der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ergibt.
- 8 Die Teilgenehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein.
- 9 Die Teilgenehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
- 10 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

## II

### Antragsunterlagen

Dieser Teilgenehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III

### Nebenbestimmungen

#### 1 **Allgemein**

- 1.1 Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher für die Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/ Abfällen (Biogasanlage) am Standort Genthin erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen vorzunehmen, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Genehmigungsbescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Genehmigungsbescheides stehen, zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.6 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
  - Störungen,
  - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
  - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen.  
Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

## **2 Baurecht**

- 2.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlagen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA),
  - Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA),
  - Vorlage der Standsicherheitsnachweise, die keiner bauaufsichtlichen Prüfpflicht bedürfen, vom Fachplaner und vom Entwurfsverfasser unterschrieben.
- 2.2 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen, sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
  - Inbetriebnahmeprüfungen von sicherheits- und brandschutzrelevanten technischen Anlagen und Einrichtungen.
- 2.3 Bei den Ausschachtungsarbeiten bzw. vor dem Betonieren der Fundamente ist vom verantwortlichen Bauleiter zu prüfen, ob der vorhandene Baugrund mit den Annahmen der statischen Berechnung bezüglich der zulässigen Bodenpressungen übereinstimmt. Das Ergebnis der Abnahme ist aktenkundig zu bestätigen.
- 2.4 Die Anlagenteile Mischbehälter 3, Notfackel, Auffangraum sowie Nebenanlagen zum Fermenter 3 (Wärmetauscher, Pumpencontainer, Entschwefelungsbehälter und Sauerstoffcontainer) sind entsprechend dem noch vorzulegenden Standsicherheitsnachweis

bzw. dem Typenprüfbericht/ der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unter Beachtung der darin enthaltenen Anforderungen auszuführen.

### **3 Brandschutz**

- 3.1 Die Feuerwehrezufahrten, -bewegungsflächen und -aufstellflächen müssen die Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2017) erfüllen. Die Lage der Aufstell- und Bewegungsflächen ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, hier die Brandschutzdienststelle des Landkreises Jerichower Land (FB 6, SG 63.5 Vorbeugender Brandschutz; Bau@lkjl.de), abzustimmen.
- 3.2 Der aktualisierte Feuerwehrplan ist vor Fertigstellung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Jerichower Land (FB 6, SG 63.5 Vorbeugender Brandschutz; Bau@lkjl.de) abzustimmen.
- 3.3 Die Biogasanlage ist gemäß des Brandschutznachweises und § 45 BauO LSA mit einer Blitzschutzanlage auszurüsten, da es bei Blitzschlag zu schweren Folgen führen kann.

### **4 Immissionsschutz**

#### **4.1 Luftreinhaltung**

##### Allgemeine Anforderungen zur Emissionsvermeidung und -minderung

- 4.1.1 Die Betriebszeit der Anlage ist antragsgemäß durchgehend gestattet.
- 4.1.2 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass in der Anlage regelmäßig nicht mehr Biogas entsteht, als in den Gaslagern zwischengelagert und durch die angeschlossenen Biogasverwertungsanlagen im Normalbetrieb verarbeitet werden kann. Entsprechende Betriebsanweisungen sind festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 4.1.3 Die Gasverbrauchseinrichtung (hier: Notfackel; BE 1-27) muss so errichtet und betrieben werden, dass eine automatische Funktionsaufnahme bei zu erwartender Freisetzung von Biogas, z.B. bei Ausfall der Biogasverwertungseinrichtungen oder Ansprechen von Überdrucksicherungen, jederzeit gewährleistet ist.
- 4.1.4 Gasspeicher müssen gasdicht, druckfest, medien-, UV-, temperatur- und witterungsbeständig sein.
- 4.1.5 Gasspeicher und gasführende Anlagenkomponenten bedürfen vor Inbetriebnahme einer Dichtigkeitsprüfung sowie nachfolgend regelmäßiger Wartung und Überprüfung.  
Die Ergebnisse der Kontrollen, der durchgeführten Wartungsarbeiten sowie der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (Zeitpunkt, Dauer und Ursache von Störungen) sind zu dokumentieren.  
Diese Aufzeichnungen sind, ausgehend von der letzten Eintragung, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.1.6 Die Membransysteme sind gemäß dem Stand der Technik und der Sicherheitstechnik entsprechend der TRAS 120 auszuführen und zu betreiben.

4.1.7 Die Schutzabstände zum Schutz von Anlagenteilen der Biogasanlage sind gemäß Anhang VII der TRAS 120 einzuhalten.

#### Emissionsbegrenzungen

4.1.8 Biogasaufbereitungsanlage / RNV (BE 2; Emissionsquelle 6)

Die Biogasaufbereitungsanlage mit nachgeschalteter Regenerativer Thermischer Nachverbrennung (RNV) ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas die nachfolgend festgelegten Emissionswerte nicht überschritten werden.

Die Emissionswerte sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	<b>50 mg/m<sup>3</sup></b> (TA Luft Nr. 5.2.5)
Formaldehyd	<b>5 mg/m<sup>3</sup></b> (TA Luft Nr. 5.2.7.1.1)
Ammoniak	<b>30 mg/m<sup>3</sup></b> (TA Luft Nr. 5.2.4)
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	<b>0,10 g/m<sup>3</sup></b> (TA Luft Nr. 5.2.4)
Kohlenstoffmonoxid	<b>0,10 g/m<sup>3</sup></b> (TA Luft Nr. 5.2.4)
Schwefelwasserstoff	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b> (TA Luft Nr. 5.2.4)
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	<b>0,35 g/m<sup>3</sup></b> (TA Luft Nr. 5.2.4)

#### Ableitbedingungen

4.1.9 Die Abgase der Biogasaufbereitungsanlage (Emissionsquelle 6) sind so abzuleiten, dass jeweils ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung möglich ist.

4.1.10 Die Abgase der Emissionsquelle 6 sind in einer Höhe von mindestens 10 m über Flur abzuleiten.

#### Messung und Überwachung der Emissionen

4.1.11 Zur Feststellung der Einhaltung der unter Nr. 4.1.8 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der geänderten Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, Messungen nach § 28 BImSchG durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

4.1.12 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 einzurichten.

4.1.13 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind vom Betreiber folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
- Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben. In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

4.1.14 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. (TA Luft Nr. 5.3.2.4) Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o.g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt [poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.

Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Inter-

netseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

- 4.1.15 Die Verbrennungseinrichtungen der Biogasaufbereitungsanlage und der Notfackel sind regelmäßig von sachkundigem Personal warten zu lassen. Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch mit Datum und Angabe der Betriebsstundenzahl zu dokumentieren. Die Daten sind vom Betreiber mindestens fünf Jahre ab dem Datum der letzten Eintragung aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.1.16 Die Funktionsfähigkeit der Biogasaufbereitungsanlage und des Aktivkohlefilters ist vom Betreiber regelmäßig zu überwachen. Die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Daten sind vom Betreiber mindestens fünf Jahre ab dem Datum der letzten Eintragung aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### Gerüche

- 4.1.17 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Zusatzbelastung IZ auf den für die am höchsten belasteten Wohnbebauungen in der Wagner- und der Geschwister-Scholl-Straße repräsentativen Beurteilungsflächen einen Wert von 0,02 (2 %) nicht überschreitet. Diese Festsetzung bezieht sich auf Beurteilungsflächen von 50 x 50 Meter.
- 4.1.18 Die Anlage ist so zu betreiben, dass zu keiner Zeit ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten.

#### **4.2 Lärmschutz**

- 4.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der TA Lärm Nr. 7.3 und A 1.5 vermieden werden.
- 4.2.2 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die beantragten Schalleistungspegel der einzelnen Anlagenteile einzuhalten und die Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose (Berichts-Nr. B1630297-01(1)\_ver24nov2017 vom 24.11.2017, erstellt vom Ingenieurbüro ADU cologne Köln) umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Folgende Schalleistungspegel geräuschrelevanter stationärer Schallquellen dürfen nicht überschritten werden:

Kamin RNV	87 dB(A)
Zu- und Abluftöffnung Verdichter (jeweils)	85 dB(A)
Rückkühler	90 dB(A)
Entschwefelung (jeweils)	85 dB(A)
Notfackel	103 dB(A)

- 4.2.3 Für die nächtliche Entladung der Tanklastwagen mit Lebensmittelresten ist ausschließlich die eingehauste, fest installierte Pumpstation zu nutzen, deren Schalleistungspegel maximal 98 dB(A) nicht überschreiten darf.

- 4.2.4 Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Emissionskennwerten sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, die Schalleistungspegel der neu zu installierenden Notfackel und der eingehausten, fest installierten Pumpenstation zu messen. Die Messungen müssen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden.

Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse [poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.

## 5 Arbeitsschutz

- 5.1 Für die neu durchzuführenden Tätigkeiten in Bezug auf die neu errichtete Biogasaufbereitungsanlage, den Sauerstoffcontainer und die Entschwefelung hat der Arbeitgeber im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten sämtliche Belastungen und Gefährdungen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die entsprechende Sicherheitsdokumentation (Gefährdungsbeurteilung, Explosionsschutzdokument, Betriebsanweisungen, Bedienungsanleitungen usw.) ist zu aktualisieren. Die Arbeitnehmer sind zu unterweisen.
- 5.2 Die Zuwegungen im Bereich der Biogasaufbereitungsanlage, des Sauerstoffcontainers, der Entschwefelung und des Fermenters auf dem Gelände müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sollen die erforderlichen Werte der Beleuchtungsstärke je nach Sehaufgabe ermittelt und die daraus folgende Ausstattung bereitgestellt werden.
- 5.3 Die Arbeitsbühnen der Behälter (Fermenter, Gärrestlager) müssen über einen sicher begehbaren Zugang erreichbar sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Rettung von Personen bzw. der Transport von Werkzeug und anderen Gegenständen durch Beschäftigte gefahrlos möglich ist. Die Witterungseinflüsse sind zu berücksichtigen.  
Die Arbeitsbühnen sind mit Geländer (Handlauf, Knie- und Fußleiste) zu versehen. Bei Absturzhöhen von weniger als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1 m betragen. Zudem sind die Arbeitsbühnen so zu bemessen und anzuordnen, dass die zu kontrollierenden oder zu bedienenden Einrichtungen (z.B. Über- und Unterdrucksicherungen, Schaugläser, Rührwerkverstellung etc.) leicht und sicher erreichbar und bedienbar sind.
- 5.4 Gasführende Anlagenteile, Gasspeicher einschließlich ihrer Ausrüstungsteile sowie auch Anlagenteile, deren Beschädigung zu einer Gasfreisetzung führen kann (z.B. Feststoff-Eintragstechnik), sind gegen mechanische Einwirkungen, z.B. durch Setzungen, Vibrationen oder Fahrzeuge, so zu schützen, dass Beschädigungen nicht zu erwarten sind. Ge-

eignete Maßnahmen sind z.B. Abstützung, Kompensatoren oder ein Anfahrerschutz bzw. Abschränkungen oder Festlegung eines Abstandes.

- 5.5 Die Rohrleitungen sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 5.6 Die verwendeten Folien der Gasspeicher müssen den Erfordernissen entsprechend gasdicht, druckfest, medien-, UV-, temperatur- und witterungsbeständig sein. Weiterhin müssen sie folgende Anforderungen erfüllen:
  - a. Reißfestigkeit mind. 500 N / 5 cm oder
  - b. Zugfestigkeit 250 N / 5 cm
  - c. Gasdurchlässigkeit bezogen auf Methan:  $< 1000 \text{ cm}^3 / \text{m}^2 \times d \times \text{bar}$
- 5.7 Sämtliche bereitgestellten Arbeitsmittel, insbesondere zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (siehe Explosionsschutzdokument), müssen den entsprechenden Beschaffenheitsanforderungen gemäß § 7 BetrSichV entsprechen. Die Arbeitsmittel dürfen nur benutzt werden, wenn diese für die vorgesehene Verwendung geeignet sind. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Diese sind vor der Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. Der Betreiber muss auf der Grundlage der sicherheitstechnischen Bewertung die Prüffristen festlegen.
- 5.8 Die Druckanlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Diese sind vor der Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber muss auf der Grundlage der sicherheitstechnischen Bewertung die Prüffristen festlegen.
- 5.9 Über die im Betrieb bzw. während der Wartung- bzw. Instandhaltungsarbeiten auftretenden bzw. verwendeten Gefahrstoffe (Bspw. Biogas, Ammoniak, Motoröle, Kühlmittel usw.) ist ein Gefahrstoffverzeichnis zu führen. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der vorhandenen Sicherheitsdatenblätter sind Betriebsanweisungen zum Umgang mit diesen Gefahrstoffen zu erstellen.

## **6 Wasserrecht**

- 6.1 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gilt bei Einhaltung der Abwassereinleitmengen bis zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis weiter. Allerdings sind die Antragsunterlagen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 8. August 2012 um die Angaben zum anfallenden Biokondensat zu ergänzen, so dass der zusätzliche Abwasserstrom von der zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis erfasst wird.
- 6.2 Durch die Errichtung der Biogasaufbereitungsanlage am Standort der derzeitigen Abwasserannahmebecken der Abwasserreinigungsanlage Genthin (Schwachlaststufe) darf die Funktion und Kapazität der Kläranlage nicht beeinträchtigt werden. Insofern sog. Zwischenpufferlösungen die Funktion und Kapazität der Kläranlage vollumfänglich absichern können, besteht die Möglichkeit eines vorzeitigen Abrisses der Abwasserannahmebecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) insgesamt und insbesondere die Reinigung des kommunalen Abwassers für den Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin durch die beantragte Änderung der Biogasanlage nicht negativ beeinflusst wird.

Bei vorzeitigem Abriss der bestehenden Abwasserannahmebecken sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich entsprechende Unterlagen über den Bauablauf vorzulegen.

## **7 Abfallrecht**

- 7.1 Sollte bei der Baumaßnahme anfallender Erdaushub außerhalb der Anfallstelle entsorgt werden, ist dieser entsprechend Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (LAGA M 20), Teil III: Probenahme und Analytik vom 05.11.2004 gemäß Ziffer 11.1 und 2 zur Festlegung des Entsorgungsweges zu beproben und gemäß Tabelle II. 1.2. - 1 zu untersuchen (Mindestuntersuchungsprogramm).
- 7.2 Der Erdaushub ist entsprechend der sich aus den Analyseergebnissen ergebenden abfallrechtlichen Zuordnung nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Die Analyseergebnisse sind vor der Entsorgung der zuständigen unteren Abfallbehörde mitzuteilen. Die Entsorgungsnachweise sind innerhalb von 2 Monaten nach der Entsorgung der zuständigen unteren Abfallbehörde vorzulegen.
- 7.3 Die bei dem Vorhaben anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen, schadlosen Verwertung zuzuführen.
- 7.4 Anfallender unbelasteter Bauschutt ist in einer dafür zugelassenen Anlage (z.B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen. Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig.

## **8 Betriebseinstellung**

- 8.1 Beabsichtigt der Anlagenbetreiber den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 8.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
  - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
  - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
  - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
  - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 8.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat der Betreiber sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 8.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 8.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.



## 1 **Antragsgegenstand**

Die Firma ReFood GmbH betreibt auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 30.04.1994 (Az. 2.1/426/Kg/Se) und den Änderungs genehmigungen nach § 16 BImSchG vom 29.11.1999 (Az. 2.1/1035/Kg/Se) und vom 14.02.2006 (Az. 402.4.2-44008-2.1/2194) am Standort Genthin eine Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/Abfällen (Biogasanlage). Die folgenden angezeigten Anlagenänderungen wurden freigestellt:

- Aufstellung und Betrieb von zwei BHKW mit je 2,454 MW FWL anstatt von drei BHKW-Modulen, Aufstellung einer zusätzlichen Entschwefelung und Änderung des Annahmebehälters (Az.: 402.8.1, Freistellungsbescheid vom 08.01.2009),
- Errichtung einer zweiten LKW-Verladefläche und einer Krahnbahn für Wartungsarbeiten (Az.: 402-44217-04-16133-M4363/Juni16, Freistellungsbescheid vom 13.07.2016),
- Erhöhung der zulässigen Tageskapazität an Einsatzstoffen von 200 t/d auf 209,99 t/d (Az.: 402.8.11-44217-04-16133-M4363/August16, Freistellungsbescheid vom 05.09.2016)
- Umbau/Instandsetzung des 5.000 m<sup>3</sup> Gärrestlagers (Az.: 402.8.11-44217-04-16133-M4363/Mai18, Freistellungsbescheid vom 20.06.2018)

Des Weiteren wurde mit der nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG vom 11.07.2017 (Az. 402.8.11-44217-02-16133-M4363-nAO/HCHOJul17) der Emissionsgrenzwert für Formaldehyd im BHKW-Abgas neu festgelegt.

Mit dem Genehmigungsantrag vom 16.08.2017 (Posteingang am 12.09.2017) beantragt die ReFood GmbH (Antragstellerin) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/Abfällen (Biogasanlage) am Standort Genthin. Die Antragstellerin beabsichtigt die folgenden Änderungen an der Biogasanlage:

- Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage,
- Erhöhung der Verarbeitungsmenge von 209,99 t/d auf maximal 400 t/d bei einem Jahresdurchsatz von 110.000 t/a,
- Errichtung eines dritten Fermenters,
- Umrüstung des vorhandenen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicherbehälters in einen Mischbehälter und des vorhandenen Gärrestlagerbehälters in einen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicher,
- Austausch der Entschwefelungsanlage und der Notfackel sowie
- Errichtung eines Sauerstoffcontainers.

Mit dem Antrag vom 16.08.2017 wurde ebenfalls ein Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG und ein Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Mit Schreiben vom 08.04.2019 beantragte die Antragstellerin zunächst den Änderungsgegenstand in drei Teilgenehmigungen aufzuspalten. Der Antrag auf vorzeitigen Beginn wurde mit Schreiben vom 04.10.2019 zurückgenommen. Mit Schreiben vom 23.10.2019 erklärte die Antragstellerin, dass sie beabsichtigt die Antragsgegenstände aus den Teilgenehmigungen 1 und 2 in einer gemeinsamen Teilgenehmigung bescheiden zulassen und reichte anschließend den geänderten Antrag auf Teilgenehmigung ein.

Gegenstand der 1. Teilgenehmigung sind nun die Errichtung und der Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage, der Austausch und der Betrieb der Entschwefelungsanlage und der Notfackel, die Errichtung und der Betrieb eines Sauerstoffcontainers (zur Sauerstoffaufbereitung mit Sauerstoffgenerator und -tank), die Umrüstung und der Betrieb des vorhandenen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicherbehälters und des vorhandenen Gärrestlagerbehälters sowie die Errichtung des dritten Fermenters.

Die 2. Teilgenehmigung soll dann zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden und den Betrieb des dritten Fermenters und die Kapazitätserhöhung beinhalten. Wie im Änderungsantrag dargestellt, soll dann die Verarbeitungsmenge von 209,99 t/d auf maximal 400 t/d bei einem Jahresdurchsatz von 110.000 t/a erhöht werden.

## **2 Genehmigungsverfahren**

### **2.1 Allgemein**

Anlagen, die im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind, bedürfen einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die beantragte Anlage ist mit ihren Anlagenteilen den Nummern 1.2.2.2, 1.16, 8.6.2.1, 8.11.2.4 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Darüber hinaus ist die Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/Abfällen (Biogasanlage) mit zwei Blockheizkraftwerken (BHKW), Biogasaufbereitungsanlage, Speisefettaufbereitung und Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen im Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie, Richtlinie 2010/75/EU) aufgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde für eine derartige Anlage ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG sind im Genehmigungsverfahren die Behörden einzubeziehen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
  - Referat Sicherung der Landesentwicklung,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
  - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
  - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung,
  - Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten,
  - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
  - Referat Abwasser,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 56 - Gewerbeaufsicht Nord,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg,
- Landkreis Jerichower Land,
- Einheitsgemeinde Stadt Genthin,
- Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin.

## 2.2 **Umweltverträglichkeitsprüfung**

### Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 des UVPG

Aufgrund der geplanten Einsatzstoffmenge von maximal 400 t/d bei einem Jahresdurchsatz von 110.000 t/a (für das Gesamtvorhaben) ist die Biogasanlage (Biogaserzeugung) unter die Nr. 8.4.1.1 Anlage 1 UVPG einzuordnen, sodass für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG durchzuführen ist. Für den Anlagenbereich Aufbereitung von Biogas ist aufgrund der Verarbeitungskapazität von ca. 6 Mio. Nm<sup>3</sup>/a ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Für den gesamten Anlagenkomplex (Biogaserzeugung, Biogaslagerung, BHKW-Anlage und Biogasaufbereitung) ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG durchzuführen.

### Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Gesamtvorhabens

Die Biogasanlage der ReFood GmbH & Co.KG am Standort Genthin dient der Vergärung von Speiseresten und Küchenabfällen. Im Zug der geplanten Änderungen sollen der Betrieb eines dritten Fermenters, der Betrieb des derzeitigen Kombispeichers nach erfolgtem Umbau als zusätzlicher Mischbehälter und der Betrieb des bisherigen Gärrestlagers nach erfolgtem Umbau als Kombispeicher erfolgen. Weiterhin soll der Betrieb der vorhandenen Entschwefelung von einer neuen Entschwefelung übernommen werden, eine Sauerstoffeindüsung in die Entschwefelung integriert werden und die vorhandene Fackel durch eine

neue Fackel ersetzt werden.

Bei der beantragten Anlage zur Biogasaufbereitung (BGAA, BE 2) handelt es sich um eine Anlage, in der Biogas, welches in der vorhandenen Biogasanlage (BGA, BE 1) durch Fermentation biologischer Substrate hergestellt wird, zu Biomethan aufbereitet wird. Das aufbereitete Biomethan soll nach anschließender Konditionierung ins örtliche Gasversorgungsnetz eingespeist werden. Die wesentlichen Prozessschritte der Aufbereitungsanlage sind die Vorreinigung über Wäscher/ Trockner und Aktivkohle sowie Abtrennung der Gase CO<sub>2</sub>, H<sub>2</sub>S und NH<sub>3</sub> vom Biogas mit anschließender Trocknung. Bei dem hier angewandten Prozess handelt es sich um ein physikalisches Absorptionsverfahren (physikalische Druckwäsche) unter Verwendung einer organischen Waschflüssigkeit (Solvent S10).

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden, da die Errichtung des dritten Fermenters an der Stelle eines vorher abzureißenden Gebäudes (Gebäude 57) erfolgen soll

#### Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich auf dem Industriegelände der ehemaligen Henkel-Waschmittelwerke nordöstlich der Kleinstadt Genthin.

- Der Anlagenstandort grenzt südlich an den ca. 70 m breiten Elbe-Havel-Kanal
- Das umliegende Industriegebiet erstreckt sich in einem Bereich bis zu 500 m Entfernung um die Biogasanlage
- Das nächstgelegene Wohngebiet beginnt ca. 500 m in südwestlicher Richtung
- Die Geländestruktur ist flach ausgeprägt

Im Umkreis von ca. 6.500 m um den Anlagenstandort befinden sich keine Schutzgebiete nach BNatSchG.

In der folgenden Tabelle sind die zur Anlage nächstgelegenen naturschutzfachlich relevanten Schutzgebiete und ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen:

Gebiete	Richtung	Abstand zur Anlage
FFH Gebiet 158 „Fiener Bruch“ und EU Vogelschutzgebiet „Fiener Bruch“	südlich	ca. 7.000 m
FFH Gebiet 39 „Güsener Niederwald“	südwestlich	ca. 11 km
Trinkwasserschutzgebiet Zone 3 „Genthin 1 Altenplathow“	westlich	ca. 600 m

#### Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

##### *Schutzgut Mensch*

Da die Lagerung und Behandlung von geruchsintensiven Einsatzstoffen in geschlossenen technischen Ausrüstungen und Gebäuden erfolgt und geruchsbeladenes Abgas über einen Aktivkohlefilter gereinigt wird, verursacht der Betrieb der geänderten Biogasanlage keine erheblichen Geruchsbelästigungen im Bereich des benachbarten Industriegebietes und der nächsten Wohnbebauung. Der Nachweis hierfür wurde auf der Grundlage einer Geruchsimmisionsprognose erbracht.

Das Abgas der Biogasaufbereitungsanlage wird durch eine Regenerative Nachverbrennung gereinigt und gefahrlos über Abgaskamin in die Atmosphäre abgeleitet. Das Abgas erfüllt hinsichtlich der enthaltenen Luftschadstoffe die Anforderungen der TA Luft.

Das Abgas der BHKW-Anlage wird mit Hilfe eines Oxydationskatalysators gereinigt und ebenfalls gefahrlos über Abgaskamin in die Atmosphäre abgeleitet.

Durch den unkritischen Standort (Industriegebiet) der Anlage im Zusammenhang mit den geplanten Schallminderungsmaßnahmen (u.a. Einhausung lärmintensiver Ausrüstungen, Einsatz schallgeminderter Ausrüstungen) werden von der Biogasanlage weiterhin keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächsten Wohnbebauung hervorgerufen.

Anhand einer Geräuschprognose wurde nachgewiesen, dass von der geänderten Biogasanlage nur irrelevante Zusatzbelastungen (die zu erwartende Zusatzbelastung liegt mindestens 6 dB unter dem jeweiligen Immissionswert) im Umfeld der Anlage hervorgerufen werden. Im Rahmen der Prognose wurde ebenfalls nachgewiesen, dass der mit dem Betrieb der Biogasanlage verbundene Verkehrslärm (durch Anlieferung der Einsatzstoffe und Abtransport des Gärrestes) nicht mit Lärmbelästigungen der Anwohner verbunden sein wird.

Im näheren Umfeld (im Bereich des die Biogasanlage umgebenden Industriegebietes) befinden sich kein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG, sodass sich im Zusammenhang mit einer benachbarten „Störfallanlage“ die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls nach § 8 UVPG nicht vergrößern wird.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch die geplanten Änderungen an der Biogasanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen werden können.

#### *Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden*

Da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sind und da von der Anlage weiterhin nur relativ geringe Emissionen an pflanzenschädigenden Schadstoffen (u.a. Stickoxide, Emissions-Massenstrom ca. 1,2 kg/h) ausgehen werden, ruft das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden hervor. Zusätzliche Flächenversiegelungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, da die Errichtung des dritten Fermenters an der Stelle erfolgt, an der sich bereits ein Gebäude befindet, dass vor der Errichtung des dritten Fermenters abgerissen wird.

Die Errichtung der Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) erfolgt an der Stelle, wo sich gegenwärtig zwei Annahmebecken für Abwasser befinden, die vorher abgerissen werden. Somit werden für die Errichtung der Biogasaufbereitungsanlage ebenfalls keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

#### *Schutzgut Wasser*

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Motorenöl im Bereich des BHKW und Gärresten) erfolgt weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Dichtheitsprüfungen, Leckerkennungs-systeme, Auffangwannen), so dass hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgehen können.

Die Abwassermenge der Biogasanlage (BGA, BE1) ändert sich durch die Installation des dritten Fermenters nicht. Das anfallende Abwasser der Anlage wird unverändert der vorhandenen betrieblichen Kläranlage zugeführt, die für die Behandlung der Abwässer aus der Biogasanlage entsprechend ausgelegt ist.

Abwasser fällt in der Biogasaufbereitungsanlage (BGAA, BE2) in Form von Kondensat an. Beim Verdichten des Rohbiogases auf Absorptionsdruck kondensiert ein Teil der enthaltenen Gasfeuchte und wird über einen Kondensatabscheider aus dem Gasstrom ausgeschleust. Das mit Verdichteröl benetzte Kondensat wird mittels eines Öl-Wasser-Trenners aufbereitet und kann danach in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerzustand des Elbe-Havel-Kanals sind mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden.

#### *Schutzgut Klima*

Relevante Wirkfaktoren für das Schutzgut Klima sind Luftschadstoffemissionen und Flächenversiegelungen.

Durch den geplanten abwechselnden Betrieb der beiden BHKWs kommt es zu einer geringen Reduzierung der Emissionen an Luftschadstoffen, wodurch positive Auswirkungen auf das Klima unterstützt werden können.

Zusätzliche Flächenversiegelungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima auch aus dieser Sicht ausgeschlossen werden können.

#### *Schutzgut Landschaft*

Die baulichen Veränderungen (zusätzlicher Fermenter) finden unmittelbar neben den vorhandenen Ausrüstungen statt, sodass sich hieraus keine erheblichen Auswirkungen auf das ohnehin industriell-gewerblich geprägte Landschaftsbild einstellen werden.

#### *Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter*

Aufgrund des Abstandes zu Kulturgütern und sonstigen Sachgütern, wie z.B. Denkmälern, sind relevante Wirkfaktoren für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter vor allem die durch Luftschadstoffemissionen hervorgerufenen Wirkungen auf den Baukörper der Anlage am Anlagenstandort. Da hinsichtlich der Luftschadstoffe nur irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind, sind relevante Auswirkungen auf den Baukörper der geplanten Anlage bzw. auf die Gebäude und Anlagenteile benachbarter Betriebe nicht zu erwarten.

Mit dem Baukörper wird nur geringfügig in den Untergrund eingegriffen. Im näheren Umfeld der Biogasanlage sind keine Kulturdenkmale und sonstige Sachgüter vorhanden, die durch die Baumaßnahmen erheblich nachteilig beeinträchtigt werden könnten.

Insgesamt sind deshalb die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

#### Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben: Wesentliche Änderung der Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/ Abfällen (Biogasanlage) am Standort Genthin nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folglich kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Diese Feststellung wurde öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 16.10.2018 (Ausgabe 10/2018). Des Weiteren erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Genthin Börde auf ortsübliche Weise (Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Genthin vom 07.11.2018).

## 2.3 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Mit dem Antrag vom 16.08.2017 stellte die Antragstellerin auch einen Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, da durch die geplanten Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG zu erwarten seien.

Das beantragte Gesamtvorhaben umfasst u.a. die Erhöhung der Durchsatzkapazität der Biogasanlage von 209,99 t/d auf maximal 400 t/d (bei einer Jahresdurchsatzkapazität von 110.000 t/a), sodass für sich genommen der Schwellenwert von 50 t/d der Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung überschritten wird. Die Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG musste daher unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 der 4. BImSchV ausscheiden.

Dem Antrag konnte nicht stattgegeben werden. Das Verfahren war nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV zu führen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgte dementsprechend am 17.07.2018 in der örtlichen Tageszeitung (Volksstimme, Ausgabe Genthin) und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ausgabe 07/2018).

Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG für einen Zeitraum von einem Monat (25.07.2018 bis einschließlich 24.08.2018) öffentlich in der Stadt Genthin und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen konnten bei den vorgenannten Behörden bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG). Die Einwendungsfrist endete am 24.09.2018.

Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der für den 23.10.2018 vorgesehene Erörterungstermin konnte daher entfallen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Diese Entscheidung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 16.10.2018 in der Volksstimme (Ausgabe Genthin) und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 10/2018) bekannt gegeben.

## 2.4 **Ausgangszustandsbericht**

Für die beantragte Anlage, die auch der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, war festzustellen, ob die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts besteht. Es gilt die Übergangsvorschrift gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV. Die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts besteht sofern relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Durch die zuständigen Fachbehörden für Gewässer- und Bodenschutz des Landkreises Jerichower Land wurde dies geprüft. Im Ergebnis wird festgestellt, dass kein Ausgangszustandsbericht erforderlich ist.

## 3 **Entscheidung**

Gemäß § 8 Abs. 1 BImSchG soll die Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils der Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,

2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der 1. Teilgenehmigung wird durch die Antragstellerin damit begründet, dass in Abhängigkeit von Förderprogrammen bis zum 31.12.2020 von der Erzeugung elektrischer Energie mittels BHKW auf die direkte Einspeisung von aufbereiteten Biogas in das öffentliche Netz umgestellt werden müsste. Kann der 31.12.2020 als Betriebsbeginn für die Biogasaufbereitungsanlage nicht eingehalten werden, wäre die Wirtschaftlichkeit der Gesamtanlage nicht mehr gegeben. Die 1. Teilgenehmigung wird benötigt um die Biogasaufbereitungsanlage termingerecht in Betrieb nehmen zu können, da gegenwärtig nicht absehbar ist, wann die Genehmigungsvoraussetzungen für die Erhöhung der Verarbeitungsmenge (in Bezug auf die Lagerkapazität der Gärreste) erfüllt werden können.

Des Weiteren würden die örtlichen Bodenverhältnisse im Baubereich des neuen dritten Fermenters aufgrund der erforderlichen Gründungsarbeiten eine längere Bauzeit erfordern. Die fehlenden Kapazitäten in der Bauwirtschaft würden, wenn der Fermenter erst nach Erteilung der Genehmigung für die Kapazitätserhöhung errichtet werden kann, zu einer weiteren Verlängerung der Bauzeit und zu Kostensteigerungen führen.

Außerdem soll die betriebseigene Kläranlage nahezu ausschließlich mit dem selbst erzeugten Strom versorgt werden. Dies wurde dem Haupteinleiter, dem Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin, vertraglich zugesichert. Bei einem noch späteren Bau des dritten Fermenters, erst nach Erteilung der Genehmigung zur Kapazitätserhöhung, wäre die aus dem Bau des dritten Fermenters resultierende erhöhte Gasproduktion erst deutlich später für die Versorgung der Kläranlage mit nahezu klimaneutralem Strom nutzbar. Dementsprechend bestünde nicht nur für die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse, den Fermenter so früh wie möglich errichten zu können. (§ 8 Abs. 1 Nr.1 BImSchG).

Die geänderte Anlage wird mit ihren neuen Anlagenteilen im Rahmen der 1. Teilgenehmigung mit der derzeit genehmigten Durchsatzkapazität von 209,99 t/d betrieben. Der dritte Fermenter wird lediglich errichtet, aber nicht betrieben.

Nach abgeschlossener Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist festzustellen, dass diese für den Antragsgegenstand der 1. Teilgenehmigung erfüllt sind bzw. die Erfüllung über Nebenbestimmungen sichergestellt ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Für das Gesamtvorhaben ist die Firma ReFood GmbH bemüht den erforderlichen Nachweis einer ausreichenden Gärrestlagerkapazität gemäß § 12 der Düngeverordnung (DüV) zu erbringen. Es wurden entsprechende Genehmigungsanträge für externe Gärrestlager beim Landkreis Jerichower Land gestellt. Nach gegenwärtigen Kenntnisstand der Genehmigungsbehörde stehen den Genehmigungen für die externen Gärrestlager keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Die externen Gärrestlager (insgesamt ca. 36.000 m<sup>3</sup>) und die vorhandenen bzw. bereits nachgewiesenen Lagerkapazitäten (insgesamt ca. 23.000 m<sup>3</sup>) würden die Lagerung der Gärreste für einen Zeitraum von 6 Monaten abdecken.

Nach § 12 Abs. 3 DüV müssen Betriebe, die über keine eigenen Ausbringungsflächen verfügen, ab dem 1. Januar 2020 sicherstellen, dass sie mindestens den über einen Zeitraum von 9 Monaten anfallenden Wirtschaftsdünger sicher lagern können. Ab dem 01.01.2020 müssten somit weitere 12.000 m<sup>3</sup> nachgewiesen werden. Es bestehen keine Bedenken, dass die notwendigen Lagerkapazitäten nach § 12 DüV für die anfallenden Gärreste über externe Gärrestlager sowie entsprechende Abnahmeverträge mit Dritten nachgewiesen werden kann.

Die vorläufige Beurteilung lässt daher keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse, die der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/Abfällen (Biogasanlage) entgegenstehen, erkennen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die 1. Teilgenehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen nach § 8 Abs.1 BImSchG i.V.m. den §§ 5, 6 und 16 BImSchG erfüllt sind.

Des Weiteren schließt die Genehmigung gemäß § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein, im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA. Die bereits durch die untere Baubehörde erteilte Baugenehmigung für den Gärrest- und Gasspeicherbehälter vom 17.06.2019 mit Az. 2018-1551 und Änderung mit Az. 2019-01944 (Errichtung einer Abdeckung auf dem Gärrestlager bzw. Umbau/ Instandsetzung des 5.000 m<sup>3</sup> Gärrestlagers) gilt im Rahmen dieser Genehmigung nach § 8 BImSchG fort.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit für den Fall besteht, dass sich aus dem Ergebnis einer erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises oder aus einem Typenprüfbericht/ der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitere Anforderungen ergeben. Dem Auflagenvorbehalt hat die Antragstellerin entsprechend § 12 Abs. 2a BImSchG mit dem Schreiben vom 07.11.2019 und 06.02.2020 zugestimmt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die ReFood GmbH hat mit ihren Anträgen vom 16.08.2017 und 08.04.2019 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

## **4 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen**

### **4.1 Allgemein**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen Nr. 1.1 bis Nr. 1.5 unter Abschnitt III im Kapitel 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.6 wurde festgelegt, da gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen sind.

## 4.2 **Baurecht**

### Bauplanungsrecht

Im Flächennutzungsplan der Stadt Genthin sind für den Bereich der Anlage gewerbliche Bauflächen dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht für den Bereich der Anlage nicht und ist auch nicht in Aufstellung. Für den Bereich der Anlage bestehen auch keine anderen städtebaulichen Satzungen.

Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Umgebung des Vorhabens entspricht einem Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO. Die Sicherheitsabstände der Bestandanlage (BGA) ändern sich durch die geplante Änderung nicht. Die Erschließung ist über Baulasten und Wegerechte gesichert. Aus planungsrechtlicher Sicht ist das Vorhaben zulässig.

Die Stadt Genthin wurde gemäß § 36 Abs.1 BauGB beteiligt. Diese hat ihr Einvernehmen fristgemäß mit dem Schreiben vom 19.10.2017 erteilt.

Denkmalrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

### Bauordnungsrecht

Die Errichtung und der Betrieb der unter Abschnitt I genannten Anlage bedarf einer Baugenehmigung gemäß § 71 BauO LSA. Daher wurde gemäß § 13 BlmSchG im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG auch die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit geprüft.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit gemäß § 71 Abs. 1 der BauO LSA setzt voraus, dass dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Diese Prüfung erfolgte durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Die Bauaufsichtsbehörde stellte fest, dass das Vorhaben bauordnungsrechtlich zulässig ist. Gemäß dem Antrag der ReFood GmbH & Co. wird nach § 71 BauO LSA i.V.m. § 63 Satz 1 der BauO LSA die Baugenehmigung erteilt, die Anlagenteile entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen (Kapitel 15 (Bauvorlagen) des Antrags) sowie unter Beachtung der Nebenbestimmungen (aufschiebende Bedingungen und Auflagenvorbehalt in Abschnitt I sowie Auflagen in Abschnitt III, Kapitel 2) zu errichten.

Die Auflage der Nebenbestimmungen erfolgt auf der Grundlage des § 71 Abs. 3 BauO LSA. Nach dieser Vorschrift kann die Baugenehmigung unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden.

Durch die Nebenbestimmungen soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

## 4.3 **Brandschutz**

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Jerichower Land äußerte sich zum Vorhaben. Die Nebenbestimmungen im Abschnitt III, Kapitel 3 und die Hinweise in Abschnitt V, Kapitel 3 berücksichtigen insbesondere die Sachverhalte gemäß dem Pkt. 4.1.9 VVPrüf-Bau (Verwaltungsvorschrift über die bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise und Bauüberwachung) und verstehen sich ergänzend zu den vorgelegten Unterlagen, insbesondere zum vorliegenden Brandschutznachweis vom Dezember 2017.

## 4.4 Immissionsschutz

### 4.4.1 Luftreinhaltung

Die im Abschnitt III unter Kapitel 4.1 aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch den Betrieb der Anlage (bestimmungsgemäßer Betrieb) nicht hervorgerufen. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist insoweit erfüllt.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Festlegung der Nebenbestimmung Nr. 4.1.3 wird zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen getroffen.

Die Vorschriften der TA Luft berücksichtigen mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes und sollen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleisten. Soweit die Nrn. 5.2 oder 5.4 der TA Luft keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthalten, sollen bei der Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall BVT-Merkblätter oder Richtlinien oder Normen des VDI/DIN-Handbuches Reinhaltung der Luft als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Im vorliegenden Fall wurden die unter den Nebenbestimmungen Nr. 4.1.4 und Nr. 4.1.5 getroffenen Festlegungen im Sinne der VDI 3475 Blatt 5 auferlegt.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen Nr. 4.1.6 und Nr. 4.1.7 erfolgt auf Grundlage der TRAS 120 zur Einhaltung des Standes der Technik und der Sicherheitstechnik im Sinne von § 3 Abs. 6 BImSchG und den Stand der Sicherheitstechnik im Sinne des § 2 Nr. 5 der Störfall-Verordnung (StörfallV - 12. BImSchV).

Die Nebenbestimmung Nr. 4.1.8 zur Begrenzung der Emissionen im Abgas der Emissionsquelle 6 (Biogasaufbereitungsanlage) erfolgt auf der Grundlage der TA Luft Nr. 5.2.4, Nr. 5.2.5 und Nr. 5.2.7.1.1.

Formaldehyd ist bisher als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 (Anhang 4) der TA Luft 2002 eingestuft. Für einzelne Anlagenarten werden in Nr. 5.4 TA Luft 2002 abweichende Emissionsbegrenzungen zugelassen. Diese Einstufung ist durch die Neueinstufung der EU nicht mehr aktuell. Gemäß Nr. 5.2.7.1.1 sind karzinogene Stoffe, die nicht namentlich aufgeführt sind, den Klassen zuzuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen. Durch die neue Einstufung von Formaldehyd war zu prüfen, welcher Klasse der karzinogenen Stoffe Formaldehyd zugeordnet werden kann. Dabei hat sich bei der Bewertung der Wirkung herausgestellt, dass Formaldehyd ein karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften ist. Für ihn wird eine für Karzinogene untypische Wirkungsschwelle angenommen. Deshalb kann Formaldehyd keiner der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft 2002 zugeordnet werden. Für Formaldehyd sollte künftig aufgrund der vermu-

teten Wirkschwelle und der nachgewiesenen Wirkungsstärke ein separater allgemeiner Emissionswert eingeführt werden.

Deshalb wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eine Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.2015) erarbeitet und veröffentlicht. Darin wurde ein allgemeiner Emissionswert für Formaldehyd festgelegt. Des Weiteren wurden für bestimmte Anlagentypen gesonderte Emissionswerte bzw. Übergangsregelungen getroffen. Mit dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt (jetzt: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt) vom 09.02.2016 wurde der Vollzug der LAI-Empfehlung im Land Sachsen-Anhalt für verbindlich erklärt.

Die Ableitbedingungen (Nebenbestimmung Nr. 4.1.9 und Nr. 4.1.10) wurden unter Anwendung der TA Luft Nr. 5.5 i.V.m. mit den Angaben aus den Antragsunterlagen festgesetzt.

Die Festlegungen zur Messung und Überwachung des Anlagenbetriebes (Nebenbestimmung Nr. 4.1.11 bis Nr. 4.1.14) ergehen auf der Grundlage der TA Luft Nr. 5.3. Damit werden die ordnungsgemäße Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen und die regelmäßige Überwachung des Anlagenbetriebes sichergestellt.

Bei antragsgemäßer Errichtung und Einhaltung der festgelegten Anforderungen kann davon ausgegangen werden, dass der Anlagenbetrieb nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen führt.

Die Festlegungen unter Nebenbestimmung Nr. 4.1.15 sowie Nr. 4.1.16 dienen der Betriebsbereitschaft der Anlagenteile und der Vermeidung zusätzlicher Methanemissionen bei störungsbedingtem Ausfall der Biogasverwertungseinrichtungen.

Der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage ist mit Geruchsemissionen verbunden. Geruchsrelevant ist insbesondere das Handling der geruchsintensiven Inputstoffe, die Hygenisierung, die Separation der Gärreste, die Gärrestlagerung sowie die Biogasaufbereitung.

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen hat in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008) zu erfolgen, die mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine standortbezogene Geruchsimmissionsprognose (Braunschweiger Umwelt- Biotechnologie GmbH, Braunschweig, 26. Juli 2017). Darin werden die Geruchsemissionen der zu ändernden Anlage in der Plan-Situation anhand von Erfahrungs- und Messwerten an vergleichbaren Anlagen sowie anhand einschlägiger Emissionsfaktoren prognostiziert und die Geruchsausbreitung anhand des Ausbreitungsmodells nach Anhang 3 der TA Luft (AUSTAL 2000, Vers 2.6.9) unter Verwendung des PC-Programms AUSTAL View Vers. 9.1.0 berechnet. Die getroffenen Annahmen zu den Geruchsemissionen der verschiedenen Quellen erscheinen hinreichend plausibel. Gleiches gilt für die in Ansatz gebrachten Emissionszeiten. Berechnungen, Ermittlungen, Abschätzungen oder sonstige Aussagen zur Geruchsvorbelastung durch gewerbliche- industrielle Anlagen in der Umgebung werden nicht vorgenommen.

Die verwendeten meteorologischen Daten der Station Genthin bilden die Ausbreitungsverhältnisse am knapp 3 km nord-nordöstlich gelegenen Anlagenstandort mit hinreichender Genauigkeit ab. Die verwendete Rauigkeitslänge von 1,0 m ist aufgrund der Lage der Anlage am Rand eines Industriegebietes zum Außenbereich sachgerecht.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung liegt die Kenngröße der Zusatzbelastung an der am höchsten (zusatz-) belasteten Wohnbebauung in Genthin, Wagnerstraße bzw. Geschwister-Scholl-Straße bei  $\leq 1,7 \%$  und somit im irrelevanten Bereich. Auf Grund der Unterschreitung des Irrelevanzkriteriums nach Abschnitt 3.3. der GIRL 2008 von 0,02 (2 %) können erhebliche Geruchsbelästigungen unabhängig von der Höhe der Vorbelas-

tung im Bereich von Wohnbebauungen ausgeschlossen werden. Die Festlegung der maximal zulässigen Zusatzbelastung mit  $I_Z \leq 0,02$  (2 %) im Bereich der Wohnbebauung ergibt sich aus der Tatsache, dass mehrere geruchsemitterende Anlagen am Standort betrieben werden und keinerlei Betrachtungen zur Vorbelastung geführt wurden.

Mit höheren Zusatzbelastungen ist in der direkten Nachbarschaft des Anlagengeländes zu rechnen. Die direkte Nachbarschaft ist geprägt durch industrielle Nutzungen im Bereich des Chemieparks sowie gewerblich-industriellen Nutzungen im Bereich des Industrieparks Am Werder südlich des Kanals bzw. des Industrieparks Ost. Die Ausbreitungsrechnung zeigt, dass die Geruchsbelastung ausgehend von der zu ändernden Anlage im direkten Anlagenumfeld recht hoch ist und mit zunehmender räumlicher Entfernung sehr rasch abnimmt. Im direkten Anlagenumfeld innerhalb des Chemieparks sind keine gegenüber Gerüchen schutzbedürftigen Nutzungen anzutreffen. Im Bereich des Industrieparks Am Werder südlich des Kanals kann auf Grund der Abstände bereits der Einhaltung des Geruchsimmisionswertes der GIRL in Höhe von 0,15 (15 %) als Gesamtbelastung ausgegangen werden. Gleiches gilt für die schutzbedürftigen gewerblichen Nutzungen im südlichen Bereich des Industrieparks Ost (Gästehaus Genthin, Bowlingcenter). Mithin sind erhebliche Geruchsbelästigungen bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb nicht zu erwarten.

#### 4.4.2 Lärmschutz

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen mit Biogasaufbereitungsanlage und BHKW wurde die Schallimmissionsprognose Berichts-Nr. B1630297-01(1)\_ver24nov2017 des Ingenieurbüros ADU cologne Köln vom 24.11.2017 vorgelegt.

Das Schallgutachten untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen durch die Zusatzbelastung der geänderten Anlage an drei maßgeblichen Immissionsorten. Die Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte Südufer Elbe-Havel-Kanal, Industriepark „Am Werder“ und Hotel in der Berliner Chaussee 31 - 32 entspricht einem Gewerbegebiet, in dem die Immissionsrichtwerte von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) gelten. Der Immissionsort Martha-Brautzsch-Straße 12 wurde als allgemeines Wohngebiet eingestuft, dessen Immissionsrichtwerte am Tag 55 dB(A) und in der Nacht 40 dB(A) betragen.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Gutachten angesetzten Schallkennwerte sowie dem ausschließlichen Benutzen der eingehausten, fest installierten Pumpe beim Entladen der Lebensmittelreste während der Nachtzeit liegt der prognostizierten Beurteilungspegel durch die Zusatzbelastung der geänderten Anlage am IO 3 im allgemeinen Wohngebiet in der Nacht mindestens 6 dB(A) und am IO 2 im Gewerbegebiet mindestens 11 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Am IO 1 wird für die Nachtzeit ein Beurteilungspegel der Zusatzbelastung von 47 dB(A) ausgewiesen. Die Prüfung, ob der nächtliche Immissionsrichtwert eines Gewerbegebietes hier auch in Summe mit der Vorbelastung eingehalten wird, ergab für die konservative Berechnung eine Vorbelastung von 43 dB(A), woraus eine Gesamtbelastung von 48 dB(A) resultiert. Der nächtliche Immissionsrichtwert eines Gewerbegebietes ist somit eingehalten.

Das Eintreffen der Prognosewerte ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden. Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen, einem angegebenen Schallleistungspegel der Notfackel zwischen 96,3 und 106,3 dB(A) sowie der Begrenzung des Schallleistungspegels der eingehausten, fest installierten Pumpenstation zur nächtlichen Entladung der Lebensmittelreste besteht die Notwendigkeit, die zulässigen Emissionsbeiträge per Nebenbestimmung festzulegen und deren Einhaltung durch eine Messung nach der wesentlichen Änderung der Anlage nachzuweisen.

Da Motorenanlagen grundsätzlich geeignet sind, tieffrequente Geräusche zu erzeugen, die in umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen zu erheblichen Belästigungen führen kön-

nen, sind gemäß den Anforderungen der TA Lärm die Nebenbestimmungen zur Vermeidung tieffrequenter Geräusche erforderlich.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen u.ä.) besitzen hinsichtlich der Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

#### 4.5 **Arbeitsschutz**

Belange des Arbeitsschutzes dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft.

Die Gewerbeaufsicht Nord stimmte dem Vorhaben unter Erteilung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III, Kapitel 5 und unter Aufnahme des Hinweises in Abschnitt V, Kapitel 5 zu. Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der Beschäftigten bei Errichtung und Betrieb der Anlage. Die Nebenbestimmungen sind auch erforderlich, um Beschäftigte und Dritte u.a. vor möglichen Gefahren zu schützen. Grundlage sind das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie Richtlinien und Regeln der Technik, insbesondere:

- §§ 3 - 6 des ArbSchG i.V.m. §§ 3, 14 der BetrSichV, § 6 der GefStoffV, § 3 der ArbStättV, §12 Abs.1 des ArbSchG,
- § 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang 3.4 Abs. 5 und 6 der ArbStättV,
- § 3a Abs. 1 der ArbStättV i.V.m. Anhang ASR A 3.4 „Beleuchtung“,
- § 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 „Verkehrswege“ i.V.m. ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ i.V.m. ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“,
- § 9 Abs. 1 Nr. 9 BetrSichV,
- § 8 Abs. 2 der GefStoffV,
- § 4 Nr. 3 ArbSchG i.V.m. TI 4 „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“,
- § 4 Abs. 3 der BetrSichV i.V.m. dem ProdSG,
- § 15 Abs. 1 bzw. § 16 Abs.1 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV,
- § 15 Abs. 1 bzw. § 16 Abs.1 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 4 der BetrSichV sowie
- § 6 Abs. 2 und Abs.12 bzw. § 7 Abs.3 der GefStoffV.

#### 4.6 **Wasserrecht**

Der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verpflichtet genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Um schädliche Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Wasser durch eine Verminderung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage zu verhindern, ist die zuständige Genehmigungsbehörde berechtigt, Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Laut Angaben des Antragsstellers fällt im Rahmen der Erweiterung der Biogasanlage ein neuer Abwasserstrom an, der an die betriebliche Abwasserreinigungsanlage (ARA) abgegeben werden soll. Um sicherzustellen, dass dieser zusätzliche Abwasserstrom Eingang in die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis findet, ist Nebenbestimmung Nr. 6.1 im Abschnitt III erforderlich.

Gemäß den Unterlagen zum Änderungsantrag der ReFood GmbH & Co. KG soll die geplante Biogasaufbereitungsanlage am Standort der derzeitigen Abwasserannahmebecken der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Genthin (Schwachlaststufe) errichtet werden. Diese Becken werden momentan u.a. für die vertraglich zugesicherte Reinigung der kommunalen Abwässer des Trinkwasser- und Abwasserverbands Genthin (TAV Genthin) benötigt. Um die Reinigungsleistung der ARA insbesondere im Hinblick auf die Abwasserbehandlung für den TAV Genthin durch die beantragte Änderung der Biogasanlage nicht zu gefährden, ist die Nebenbestimmung Nr. 6.2 im Abschnitt III erforderlich.

#### 4.7 **Abfallrecht**

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt III, Kapitel 7 ergeben sich aus den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Bundes-Bodenschutz-gesetzes (BBodSchG). Der Abfallerzeuger nach § 3 Abs. 8 KrWG ist nach § 7 Abs. 3 KrWG verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Aus dieser Forderung ergibt sich die Verpflichtung des Anlagenbetreibers, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung der erzeugten Abfälle darzulegen.

#### 4.8 **Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass der Betreiber die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

## 5 **Kosten**

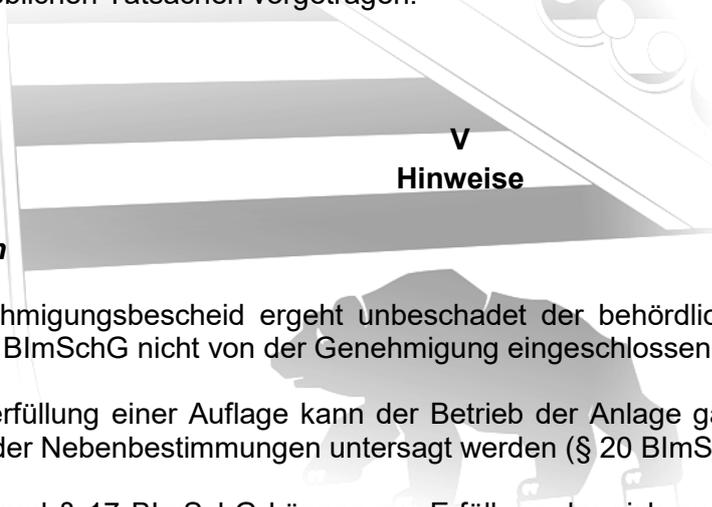
Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6 **Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.02.2020 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit dem Schreiben vom 25.02.2020 (Posteingang am 02.03.2020) hat sich die Antragstellerin zum Entwurf des Genehmigungsbescheides geäußert. Es wurden keine entscheidungserheblichen Tatsachen vorgetragen.



### 1 **Allgemein**

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BlmSchG).
- 1.3 Entsprechend § 17 BlmSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Überwachungsbehörde Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.5 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BlmSchG wird hingewiesen.
- 1.6 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BlmSchG).
- 1.7 Der Betreiber einer Anlage nach der IE-Richtlinie hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BlmSchG).
- 1.8 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

## **2 Baurecht**

- 2.1 Gemäß § 52 BauO LSA hat der Bauherr zur Vorbereitung, Überwachung und Durchführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens einen Entwurfsverfasser (§ 53), Unternehmer (§ 54) und einen Bauleiter (§ 55) zu bestellen. Dem Bauherrn obliegen die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise an die Bauaufsichtsbehörde. Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.
- 2.2 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510), sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde - das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) - unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.  
Ist danach die Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Anstelle der Ergebnisse einer Vermessung können Ergebnisse anderer Gebäudegrundrisserfassungen (z.B. aus Gebäudeeinmessungen) vorgelegt werden, wenn diese die Kriterien nach § 14 Abs. 2 S. 2 des VermGeoG LSA erfüllen.  
Weitere Informationen enthält die Nutzerinformation des LVerGeo zum Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster. Diese erhalten Sie in den Geokompetenz-Centern des LVerGeo und im Downloadbereich der Internetseite [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de).
- 2.3 Die Anschlüsse für die Ver- und Entsorgungsleitungen sind vor Baubeginn mit den zuständigen Versorgungsbetrieben abzustimmen.

## **3 Brandschutz**

- 3.1 Hinweis zu Nebenbestimmung Nr. 3.2 in Abschnitt III: Aus dem Feuerwehrplan müssen die vorhandenen Ex-Zonen hervorgehen.
- 3.2 Treten Änderungen in konstruktiver und brandschutztechnischer Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist das Brandschutzkonzept entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.

## **4 Immissionsschutz**

- 4.1 Mit Erteilung der 2. Teilgenehmigung und der vollständigen Inbetriebnahme der geänderten Anlage wird zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)), eine Sicherheit in Höhe von 1.549.938,06 EURO (zzgl. MwSt.) zu leisten sein.

## **5 Arbeitsschutz**

- 5.1 Gemäß § 3 Abs. 1 der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) müssen Maschinen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie und den sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen (z.B. EG-Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung) entsprechen.  
Wenn kein Hersteller vorhanden ist, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine neue Maschine in den Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet.

## **6 Abfallrecht**

- 6.1 In der Anlage erzeugte Abfälle, auch verbrauchte Betriebsmittel, sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

## **7 Naturschutzrecht**

- 7.1 Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.
- 7.2 Werden vor oder während der Arbeiten Vorkommen oder Nist- und Brutstätten von streng oder besonders geschützten Arten festgestellt, ist die untere Naturschutzbehörde unter der Telefonnummer 03921/ 949-7395 oder -7000 umgehend zu benachrichtigen und die Arbeiten sind sofort einzustellen. Streng oder besonders geschützte Arten sind u.a. alle vorkommenden europäischen Vogelarten, insbesondere heimische Greifvögel und Eulen, Fledermäuse, Bilche und Hornissen.

## **8 Veterinärrecht**

- 8.1 Die Biogasanlage ist bereits nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 unter der Nummer DE 15 358 0001 11 für die Verarbeitung tierischer Inputstoffe zugelassen.

## **9 Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

- den §§ 55 - 59 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - obere Immissionsschutzbehörde,
  - obere Abfallbehörde,
  - obere Wasserbehörde,
  - obere Naturschutzbehörde,
  - obere Veterinärbehörde,
- b) Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 56 - Gewerbeaufsicht Nord, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Jerichower Land als
  - untere Wasserbehörde,
  - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
  - untere Naturschutzbehörde,
  - untere Düngbehörde,
  - untere Veterinärbehörde,
  - untere Bauaufsichtsbehörde
  - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
  - untere Denkmalschutzbehörde.

## VI

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Pepke

## Anlage 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 **Antragsunterlagen** zum Antrag der ReFood GmbH & Co. KG vom 16.08.2017 (Posteingang am 12.09.2017) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage

### Ordner 1 (Kapitel 1 – 14)

		Blattanzahl
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
<b>Kapitel 1</b>	<b>ANTRAG</b>	-
1.1	Deckblatt	1
	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 0)	4
1.2	Antragsinhalt	-
1.2.1	Deckblatt	1
	Antragsformular (Formular 1)	3
1.2.2	Deckblatt	1
	Wesentliche Änderung (Formular 1a)	1
1.2.3	Deckblatt	1
	Zulassung des vorzeitigen Beginns	1
1.3	Kurzbeschreibung	1
1.4	Angaben zum Standort	-
1.4.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	1
1.4.2	Karten und Pläne	-
	- Topographische Karte (1 : 10.000) mit Angabe der Hauptwindrichtung	1
	- Übersichtsplan Betriebseinheiten (1 : 500, 160101508-000-011)	1
	- Liegenschaftskarte (1 : 2.000) mit Erläuterungen	2
	- Katasterplan (1 : 1.000)	1
<b>Kapitel 2</b>	<b>ANGABEN ZUR ANLAGE UND ANLAGENBETRIEB</b>	-
2.1	Art und Umfang der Anlage	1
	- Betriebseinheiten (Formular 2.2)	1
	- Ausrüstungsdaten (Formular 2.3)	6
2.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
	- Art des Betriebs, Betriebszeiten, Leistung der Anlage	2
	- Verfahrensbeschreibung	11
	- Fließschema (160101508-000-010)	1
	- Fließschema (160101508-000-009)	1
	- R&I-Fließbild Automatische Trocknung	1
	- R&I-Fließbild Rohgasvorreinigung	1
	- R&I-Fließbild Flüssigkeitskreislauf	1
	- R&I-Fließbild Druckluftraum	1
	- R&I-Fließbild Gas- und Verdichterstrecke	1

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- R&amp;I-Fließbild Analyse</li> <li>- Schema Schlechtgasrückführung BGAA</li> </ul>	<p>1</p> <p>1</p>
<b>Kapitel 3</b>	<b>STOFFE, STOFFDATEN, STOFFMENGEN</b>	-
3.1	Art, Menge, Beschaffenheit der Stoffe – BE 1 Biogasanlage (BGA) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a)</li> <li>- Stoffliste, Lageranlagen (Formular 3.1b)</li> <li>- Stoffidentifikation (Formular 3.2)</li> <li>- Physikalische Stoffdaten (Formular 3.3)</li> <li>- Sicherheitstechnische Stoffdaten (Formular 3.4)</li> <li>- Gefahrstoff / Biologische Arbeitsstoffe (Formular 3.5)</li> </ul>	<p>1</p> <p>9</p> <p>9</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p>
3.2	Art, Menge, Beschaffenheit der Stoffe – BE 1 Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a)</li> <li>- Stoffliste, Lageranlagen (Formular 3.1b)</li> <li>- Stoffidentifikation (Formular 3.2)</li> <li>- Physikalische Stoffdaten (Formular 3.3)</li> <li>- Sicherheitstechnische Stoffdaten (Formular 3.4)</li> <li>- Gefahrstoff / Biologische Arbeitsstoffe (Formular 3.5)</li> </ul>	<p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<b>Kapitel 4</b>	<b>EMISSIONEN UND IMMISSIONEN</b>	-
4.1	Angaben zur Luftreinhaltung – BE 1 Biogasanlage (BGA) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Emissionsquellen (Formular 4.1a)</li> <li>- Emissionen (Formular 4.1b)</li> <li>- Abgas-/ Abluftreinigung (Formular 4.1c)</li> </ul>	<p>1</p> <p>5</p> <p>6</p> <p>1</p>
4.2	Angaben zur Luftreinhaltung – BE 1 Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Emissionsquellen (Formular 4.1a)</li> <li>- Emissionen (Formular 4.1b)</li> <li>- Abgas-/ Abluftreinigung (Formular 4.1c)</li> </ul>	<p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
4.3	Deckblatt zur Geruchsimmissionsprognose <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geruchsimmissionsprognose vom 26.07.2017 (Berichts-Nr. 17041/1-170726-1, Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH)</li> </ul>	<p>1</p> <p>61</p>
4.4	Angaben zum Lärmschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>- Emissionsquelle, Geräusche (Formular 4.2)</li> <li>- Deckblatt zur Schallimmissionsprognose</li> <li>- Schalltechnische Untersuchung vom 21.08.2017 (B1630297-01(1)_ver21aug2017)</li> </ul>	<p>1</p> <p>1</p> <p>40</p>
4.5	Sonstige Immissionen	1
4.6	Emissionen von Treibhausgasen	1
<b>Kapitel 5</b>	<b>ANLAGENSICHERHEIT</b>	-
5.1	Deckblatt Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) (Formular 5.1)	<p>1</p> <p>1</p>
5.2	Deckblatt Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung (12.	<p>1</p>

	BImSchV) (Formular 5.2a)	1
5.3	Deckblatt zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen - Konzept zur Verhinderung von Störfällen vom 11.07.2017	1 62
5.4	Angaben zum angemessenen Sicherheitsabstand - Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen für den Betriebsbereich der Biogasanlage Fritz-Henkel-Straße 8 in 39307 Genthin	1 14
<b>Kapitel 6</b>	<b>ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN</b>	-
6.1	Angaben zur BGA (BE 1)	-
6.1.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Lageranlagen wassergefährdende feste Stoffe/ Abfälle (Formular 6.1a) - Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/ Abfälle (Formular 6.1b) - Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen (Formular 6.1c) - Anlagen zum Herstellen/ Behandeln/ Verwenden wassergefährdender Stoffe (Formular 6.1d) - Rohrleitung für den Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe (Formular 6.1e)	1 1 13 1 1 1
6.1.2	Angaben zu § 18 AwSV Rückhaltung wassergefährdender Stoffe in der BGA (BE 1)	1
6.2	Angaben zur BGAA (BE 2)	-
6.2.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Lageranlagen wassergefährdende feste Stoffe/ Abfälle (Formular 6.1a) - Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/ Abfälle (Formular 6.1b) - Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen (Formular 6.1c) - Anlagen zum Herstellen/ Behandeln/ Verwenden wassergefährdender Stoffe (Formular 6.1d) - Rohrleitung für den Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe (Formular 6.1e)	1 1 3 1 3 1
6.3	Deckblatt - Löschwasserrückhalteeinrichtungen (Formular 6.2)	1 1
<b>Kapitel 7</b>	<b>ABFÄLLE</b>	1
7.1	Plan zur Behandlung der Abfälle - Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls (Formular 7.1) - AVV Katalog	1 10 2
<b>Kapitel 8</b>	<b>ABWASSER</b>	1
	Abwasser - Anfall/ Behandlung/ Ableitung (Formular 8)	1

<b>Kapitel 9</b>	<b>ARBEITSSCHUTZ</b>	1
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz (Formular 9)	4
<b>Kapitel 10</b>	<b>BRANDSCHUTZ</b>	1
	- Brandschutzmaßnahmen (Formular 10)	5
<b>Kapitel 11</b>	<b>ENERGIEEFFIZIENZ/ ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG</b>	-
	- Angaben zur Energieeffizienz/ Wärmenutzung	1
<b>Kapitel 12</b>	<b>EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHFT gemäß § 8 NatSchG LSA</b>	-
	- Beschreibung und Bewertung des Eingriffs	1
<b>Kapitel 13</b>	<b>ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT</b>	1
13.1	Deckblatt - Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (Formular 13)	1 1
13.2	Deckblatt - Prüfschema UVPG	1 4
<b>Kapitel 14</b>	<b>MASSNAHMEN BEI BETRIEBSEINSTELLUNG</b>	-
14.1	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	1

## Ordner 2 (Kapitel 15)

		Blattzahl
<b>Kapitel 15</b>	<b>UNTERLAGEN FÜR DIE IN § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN</b>	-
15.1	Deckblatt Bauunterlagen - Antrag auf Baugenehmigung (Formular) - Deckblatt Nachweis der Bauvorlageberechtigung - Bauvorlageberechtigung - Übersichtslageplan (160101508-000-001) - Baubeschreibungen (Formular, Anlage zum Bauantrag) - Beschreibung der baulichen Änderungen - Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen) (Formular, Anlage zum Bauantrag) - Berechnung der Grundfläche - Berechnung des umbauten Raumes - Angabe der Anlagenkosten mit Baukosten - Berechnung der Rohbaukosten gemäß BauGVO - Statistischer Erhebungsbogen - Brandschutzkonzept für die Erweiterung der Biogasanlage (Juli 2017, Ingenieurbüro KompEx) - Brandschutzkonzept für die Errichtung eines neuen Fermenters sowie die Umwidmung von Teilen der Bestandsanlage (Juli 2017, Ingenieurbüro KompEx)	1 3 1 1 1 10 4 4 2 1 1 2 2 18 18

	- Brandschutzkonzept für die Erweiterung des Separationsraumes (18. September 2017, Ingenieurbüro KompEx)	16
	- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Anlage zur Biogasaufbereitung (20. März 2017, Ingenieurbüro KompEx)	19
	- Übersichtslageplan Biogasanlage und Biogasaufbereitungsanlage (16010508-000-002)	1
	- Übersichtslageplan Entwässerung (160101508-000-003)	1
	- Grundriss und Schnitt Betonplatte Aufstellung BGAA (160101508-000-005)	1
	- Grundriss, Schnitt und Ansichten Technik Container (160101508-000-006)	1
	- Ansichten Rohrbrücke Gasleitung (160101508-000-008)	1
	- Grundriss Schnitt A-A und Ansicht, Fermenter 3 (160101508-000-012)	1
	- Grundriss und Schnitt A-A, Mischbehälter 3 (160101508-000-013)	1
	- Grundriss und Schnitt A-A, Kombispeicher (16010508-000-014)	1
	- Aufstellplan Notfackel (01-65-0001 NTV 6,5 – Ø1500 G 3000 – DN150)	1
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetriebSichV	1
15.3	Zusätzliche Unterlagen	1
	- Aufstellungsplan BGAA 350-7 (Zeichnungs-Nr. 436259)	1
	- Ex-Zonenplan (Zeichnungs-Nr. 436259)	1
	- Explosionsschutzdokument (04.07.2017, Ingenieurbüro KompEx)	70
	- Sicherheitsdatenblätter (Anderol 555, Dopetac sulfo 1000, Kohlendioxid 018A-ALD, ANTIFROGEN N, Solvent S10, Methan 078A-ALD, Biogas)	61
	- Risiko-/ Gefahrenanalyse Biogasaufbereitungsanlage	16
	- Explosionsschutzdokument	19

## 2 Nachgelieferte Unterlagen

	Datum (Posteingang)	Bezeichnung der Unterlagen
2.1	02.10.2017 (06.10.2017)	- Handlungsvollmacht für das Ingenieurbüro IBB Bauplan GmbH und technische Abteilung der SARIA International GmbH - korrigiertes Formular 1, Blatt 1/3 - Blatt 3/3
2.2	15.12.2017 (20.12.2017)	- detailliertes Inhaltsverzeichnis für Ordner 2 - Übersicht zu den Zeichnungen - korrigiertes Formular 1, Blatt 1/3 - korrigierte Kurzbeschreibung - korrigiertes Kapitel 2.2.3.1, Seite 13 - korrigiertes Formular 3.1a für BE 1/1/1, Seite 2 von 2 - korrigiertes Formular 3.1a für BE 1/2/1, Seite 2 von 2 - korrigierte Seiten 1, 4 und 7 der Geruchs-

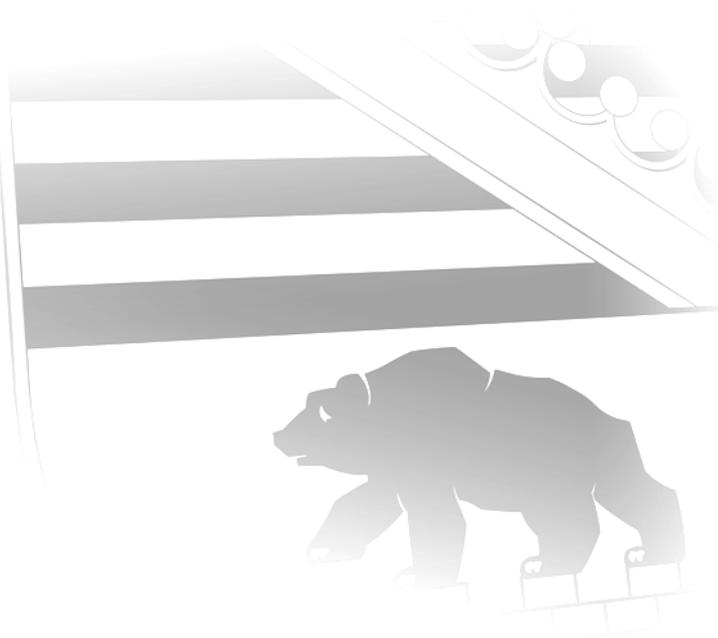
		<p>immissionsprognose</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- korrigiertes Formular 3.1b für <u>BE 1/1/3</u>, Seite 1 von 1</li><li>- korrigiertes Formular 3.1b für <u>BE 1/1/4</u>, Seite 1 von 1</li><li>- korrigiertes Formular 3.1b für <u>BE 1/2/2</u>, Seite 1 von 1</li><li>- korrigiertes Formular 3.1b für <u>BE 1/2/3</u>, Seite 1 von 1</li><li>- korrigiertes Formular 3.1b für <u>BE 1/3/1</u>, Seite 1 von 1</li><li>- Übersichtslageplan Abriss und Grenzen mit Unterschrift des Entwurfsverfassers (160101508-000-001)</li><li>- Übersichtslageplan Biogasanlage und Biogasaufbereitung mit Unterschrift des Entwurfsverfassers (160101508-000-002)</li><li>- Übersichtslageplan Entwässerung mit Unterschrift des Entwurfsverfassers (160101508-000-003)</li><li>- Grundriss und Schnitt Betonplatte Aufstellung BGAA mit Unterschrift des Entwurfsverfassers (160101508-000-005)</li><li>- Grundriss, Schnitt und Ansichten Technik Container mit Unterschrift des Entwurfsverfassers (160101508-000-006)</li><li>- Ansichten Rohrbrücke Gasleitungen mit Unterschrift des Entwurfsverfassers (160101508-000-008)</li><li>- Grundriss Schnitt A-A und Ansicht, Fermenter 3 mit Unterschrift des Entwurfsverfassers (160101508-000-012)</li><li>- Grundriss Schnitt A-A und Ansicht, Mischbehälter 3 mit Unterschrift des Entwurfsverfassers (160101508-000-013)</li><li>- Grundriss Schnitt A-A und Ansicht, Kombispeicher mit Unterschrift des Entwurfsverfassers (160101508-000-014)</li><li>- Grundriss und Prinzipschnitt Auffangraum Biogasanlage mit Unterschrift des Entwurfsverfassers (160101508-000-016)</li><li>- Lageplan Biogasanlage und Biogasaufbereitung mit Korrekturen und Unterschrift des Entwurfsverfassers (160101508-000-015)</li><li>- Berechnung der Abstandsflächen</li><li>- Auszug aus dem Grundbuch (17 Seiten)</li><li>- Lageplan Biogasanlage (Vereinigungsbaulast)</li><li>- Antrag auf Eintragung einer Baulast (§ 82 BauO LSA)</li><li>- Grundriss, Schnitt und Ansichten O2-Container (mit Unterschrift des Entwurfsverfassers, 160101508-000-020)</li><li>- Grundriss, Schnitt und Ansichten Pumpen-Container (mit Unterschrift des Entwurfsverfassers, 160101508-</li></ul>
--	--	--

		<p>000-021)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundriss, Schnitt und Ansichten Entschwefelungsbehälter (mit Unterschrift des Entwurfsverfassers, 160101508-000-022)</li> <li>- Aufstellungsplan Gasfackel (mit Unterschrift des Entwurfsverfassers, 160101508-000-018)</li> <li>- Aufstellungsplan Biogasaufbereitungsanlage (mit Unterschrift des Entwurfsverfassers, 160101508-000-017)</li> <li>- aktualisiertes Explosionsschutzdokument (Stand: 13.12.2017) und Ex-Zonenplan</li> <li>- aktualisierter Brandschutznachweis (Stand: 12/2017) einschließlich Feuerwehrplan, Detaillageplan, Übersichtsplan, Geschossplan EG Laborgebäude, Abwasserplan, Flucht- und Rettungsplan Verwaltungsgebäude EG, Flucht- und Rettungsplan Hgienisierungshalle EG und Allgem. Bauaufsichtliches Prüfzeugnis beschichtete Polyestergewebe „SIOLINE T4xx“ und „SIOLINE B67xx“</li> <li>- Nachweis Erschließung (Bescheid vom 31.03.2014 (Az. 63 bu-2014-00687), Bescheid vom 24.04.2017 (Az. 63 bu-2014-00843), Bescheid vom 24.04.2017 (Az. 63 bu-2014-00844), Bescheid vom 31.03.2017 (Az. 63 bu-2014-00688), Bescheid vom 31.03.2017 (Az. 63 bu-2014-00689))</li> <li>- Abnahmevertrag Gärreste</li> <li>- Übersichtskarte Gärrestlager</li> <li>- Schalltechnische Untersuchung (Planungsstand 11/2017)</li> <li>- korrigiertes Fließschema (160101508-000-009)</li> <li>- korrigiertes Fließschema Gesamtanlage (BGAA und 3en Fermenter) (160101508-000-010)</li> <li>- Fließschema IST-Zustand (160101508-000-023)</li> <li>- korrigiertes Formular 2.3, Seite 3 von 3 (Ergänzung FWL)</li> <li>- Kapitel 5, korrigierte Seite 36</li> <li>- korrigiertes Formular 5.1</li> <li>- Konzept zur Verhinderung von Störfällen, korrigierte Seite 14, 23, 24 und 25</li> <li>- korrigiertes Formular 5.2a</li> <li>- aktualisiertes Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§9) UVPG</li> </ul>
2.3	20.02.2018 (20.02.2018)	- korrigierte Seiten 21/1, 21/2 und 21/3 des Explosionsschutzdokuments (Stand: 13.12.2017)
2.4	- . - .2018 (08.03.2018)	- Stellungnahme zur Gärrestverwertungs- und Lagerkapazität

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abnahmevertrag Agrar GmbH und Riedmeier GbR</li> <li>- Abnahmevertrag Agrar GmbH Zerben</li> <li>- Entscheidung über Anzeige gemäß 15 BimSchG vom 06.11.2007 und Baugenehmigung Stahlbetongärrestlager vom 11.11.2008</li> <li>- Entscheidung über Anzeige gemäß 15 BimSchG vom 09.04.2010 und Baugenehmigung Endlagerbehälter vom 25.11.2010</li> <li>- Genehmigung nach BImSchG vom 13.06.2015</li> <li>- korrigiertes Formular 1a</li> <li>- Stellungnahme zur verwendeten Abfallschlüsselnummer</li> <li>- Stellungnahme zum Lärmschutz und Bescheinigung zum Schalldruck- und Schalleistungspegel der eingesetzten mobilen, bordeigenen Pumpe</li> <li>- Stellungnahme zum Baurecht</li> <li>- Antrag auf Eintragung einer Baulast – Flurstück 10135</li> <li>- Antrag auf Eintragung einer Baulast – Flurstück 10168</li> <li>- aktuelle Liegenschaftskarte</li> </ul>
2.5	27.03.2018 (27.03.2018)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestätigung der Stadtwerke Brandenburg vom 16.03.2018</li> </ul>
2.6	11.04.2018 (13.04.2018)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- aktualisierte Seite 29 der Antragsunterlagen</li> </ul>
2.7	03.05.2018 (08.05.2018)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- geändertes Formular 3.1a (BE 1/3/4)</li> </ul>
2.8	11.05.2018 (16.05.2018)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- geändertes Formular 3.1a (BE 1/1/1)</li> <li>- geändertes Formular 3.1a (BE 1/1/2)</li> <li>- geändertes Formular 3.1a (BE 1/2/1)</li> <li>- geändertes Formular 3.1a (BE 1/3/1)</li> <li>- geändertes Formular 3.1a (BE 1/3/2)</li> <li>- geändertes Formular 3.1a (BE 1/3/3)</li> <li>- geändertes Formular 3.1a (BE 1/3/4)</li> <li>- geändertes Formular 3.1b (BE 1/1/2)</li> <li>- geändertes Formular 3.1b (BE 1/1/3)</li> <li>- geändertes Formular 3.1b (BE 1/1/4)</li> <li>- geändertes Formular 3.1b (BE 1/2/2)</li> <li>- geändertes Formular 3.1b (BE 1/2/3)</li> <li>- geändertes Formular 3.1b (BE 1/3/1)</li> <li>- geändertes Formular 3.1b (BE 1/3/2)</li> <li>- geändertes Formular 3.1b (BE 1/3/3)</li> <li>- geändertes Formular 3.1b (BE 1/3/4)</li> <li>- geändertes Formular 3.2</li> <li>- geändertes Formular 3.3</li> <li>- geändertes Formular 3.4</li> <li>- geändertes Formular 3.5</li> </ul>
2.9	19.06.2018 (22.06.2018)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zu den Nachforderungen IX (Lärmschutz, Düngerecht)</li> </ul>

2.10	19.07.2018 (26.07.2018)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- korrigiertes Formular 1, Blatt 1/3 und 3/3</li> <li>- korrigiertes Formular 1c</li> <li>- korrigiertes Formular 5.2a</li> <li>- korrigiertes Deckblatt Kapitel 13</li> <li>- Seite 21/1, 21/2 u. 21/3 des Explosionsschutzdokuments - entspricht Nachtrag vom 20.02.2018</li> </ul>
2.11	12.09.2018 (17.10.2018)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zu den Nachforderungen X (Abwasseraufkommen, geplanten Errichtung der Biogasaufbereitungsanlage am Standort der Annahmebecken der Kläranlage)</li> </ul>
2.12	21.09.2018 (01.10.2018)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundbuchauszug</li> <li>- Liegenschaftskarte vom 12.09.2018</li> <li>- Lageplan Betriebseinheiten BE 1 und BE 2 (160101508-000-011)</li> <li>- korrigierter Übersichtslageplan Entwässerung (160101508-000-003)</li> <li>- korrigierter Übersichtslageplan Biogasanlage und Biogasaufbereitung (160101508-000-002)</li> <li>- korrigierter Übersichtslageplan Abriss und Grenzen (160101508-000-001)</li> <li>- korrigierter Lageplan Biogasanlage und Biogasaufbereitung (160101508-000-015)</li> <li>- aktualisiertes Brandschutzkonzept in Bezug auf Löschmittelvorrat der Firma Gerlicher</li> </ul>
2.13	08.04.2019 (11.04.2019)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Formular 1b und Anlage zum Antrag auf Teilgenehmigung</li> </ul>
2.14	10.04.2019 (12.04.2019)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Statische Berechnungen für die Bodenplatte (BGAA) vom 09.04.2019 und den Fermenter vom 16.02.2019</li> </ul>
2.15	13.05.2019 (18.06.2019)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Statische Berechnungen für die Bodenplatte (BGAA) vom 09.04.2019 und den Fermenter vom 16.02.2019 - entspricht Nachtrag vom 10.04.2019</li> </ul>
2.16	15.08.2019 (19.08.2018)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zu den Abständen gemäß TRAS 120</li> </ul>
2.17	02.09.2019 (05.09.2019)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erklärung zum Kriterienkatalog (Bodenplatte BGAA)</li> <li>- Erklärung zum Kriterienkatalog (Fermenter)</li> </ul>
2.18	08.11.2019 (12.11.2019)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erklärung zum Auflagenvorbehalt für den Fermenter (Kopie)</li> <li>- geändertes Formular 1b und Anlage zum Antrag auf Teilgenehmigung</li> <li>- Erläuterungen zum Abriss der Abwasserannahmebecken</li> <li>- Gefährdungsbeurteilung (An- und Abfahren einer Biogasanlage), August 2017, Ingenieurbüro KompEx</li> <li>- Feuerwehrplan (Revisionsstand 07/2019)</li> <li>- Begründung zur Festlegung des Massenstroms als Grenzwert</li> </ul>

		- Kostenschätzung Rückbaukosten
19	13.11.2019 (13.11.2019)	- geändertes Formular 1b und Anlage zum Antrag auf Teilgenehmigung
20	07.11.2019 (15.11.2019)	- Erklärung zum Auflagenvorbehalt für den Fermenter (Original)
21	06.02.2020 (13.02.2020)	- Erklärung zum Auflagenvorbehalt
22	12.02.2020 (17.02.2020)	- korrigierte Berechnung der Abstandsflächen



## **Anlage 2 Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung**

Die Baugenehmigung für das beantragte Vorhaben ist nach § 13 BImSchG Bestandteil der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Az. für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung: 402.3.12-44008/17/42

Az. der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land: 63 90-2017-01704

Sehr geehrte Damen und Herren,

der beantragten Baugenehmigung liegen die Vorschriften der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der für das Vorhaben gültigen Fassung zugrunde.

Ihre untere Bauaufsichtsbehörde will Ihnen zuvor noch für Sie wichtige Erläuterungen und Hinweise vermitteln. Nutzen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die Informationsmöglichkeit. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass diese allgemeinen Hinweise nicht in jedem Fall für das von Ihnen beantragte Vorhaben zutreffen.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzungsänderung sowie der Unterhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Beachten Sie deshalb bitte diese Vorschriften. Sie ersparen sich selbst und Ihrer unteren Bauaufsichtsbehörde dadurch unangenehme Zwangsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre untere Bauaufsichtsbehörde

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440), schreiben u.a. vor:

1. Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO LSA sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (§§ 52 bis 55 BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
2. Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt (§ 71 Abs. 4 BauO LSA). Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn.
3. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
4. Die Baugenehmigung einschließlich der zugehörigen Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
5. Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde sind gemäß § 80 Abs. 4 in Verbindung mit § 57 Abs. 4 BauO LSA berechtigt, Grundstücke, Baustellen und bauliche Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen, Bautagebücher und anderen Aufzeichnungen zu verlangen.
6. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Baugenehmigung ist auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils bis zu einem Jahr möglich (§ 72 Abs. 2 BauO LSA).
7. Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
8. An der Baustelle ist ein Schild, welches die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und die Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar anzubringen.  
Als Baustellenschild kann auch der mit der Baugenehmigung ausgehändigte Vordruck verwendet werden (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
9. Soweit erforderlich ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten. Sofern für die Aufstellung eines Bauzaunes, einer Baubude, eines Baugerüsts, von Baumaschinen oder für die Lagerung von Baustoffen Straßenflächen in Anspruch genommen werden sollen, hat der Grundstückseigentümer bzw. Bauherr für diese Sondernutzung rechtzeitig eine Erlaubnis bei der zuständigen Behörde (Baulastträger) zu beantragen. Vor dessen Erteilung darf die Straße nicht in Anspruch genommen werden.
10. Zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzung müssen während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen geschützt werden.
11. Bei der Errichtung, der Änderung und der Instandhaltung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen dieses Gesetzes und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes entsprechen (§ 17 Abs. 1 BauO LSA).
12. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) (GVBl. LSA Nr.33/1991) vom 21.10.1991 in der derzeit gültigen Fassung umgehend bei der Unteren Denkmalschutz-

behörde des Landkreises Jerichower Land anzuzeigen und bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen.

Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.

13. Soll das Bauvorhaben abweichend von der Genehmigung oder den genehmigten Unterlagen ausgeführt werden, muss zunächst eine Genehmigung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen usw.) zu der Änderung eingeholt werden. Ungenehmigte Abweichungen bei der Bauausführung können mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 EUR geahndet werden (§ 83 Abs. 1 BauO LSA). Außerdem setzt der Bauherr sich der Gefahr aus, dass wegen den ungenehmigten Abweichungen die Stilllegung der Bauarbeiten angeordnet wird.
14. Die Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).
15. Bauliche Anlagen dürfen erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Nr. 14 bezeichneten Zeitpunkt.
16. Bitte beachten Sie die in der Baugenehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen und die von Ihnen bei Nutzungsbeginn vorzulegenden Nachweise und Bescheinigungen.

### Anlage 3      Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA**            Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- AbfZustVO**            Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbSchG**              Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
- ArbSch-ZustVO**        Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV**            Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
- BauGB**                Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO**              Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- BauO LSA**            Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
- BetrSichV**            Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)
- BImSchG**            Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- 4. BImSchV**            Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- 9. ProdSV** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- GewAbfV** Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA

S. 430, 431)

- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
- ProdSG** Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; ber. BGBl. 2012 I S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1538)
- Richtlinie 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- StGB** Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844)
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- VermGeoG LSA** Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510)
- VO (EG) 1069/2009** Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300/2009 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 348/2014 S. 31)
- VVPrüfBau** Verwaltungsvorschrift über die bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauüberwachung (VVPrüfBau), RdErl. des MLV vom 26. Oktober 2015 – 25.1-2420-1 (MBI. LSA S. 700)

- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)

## Verteiler

### *Original*

ReFood GmbH & Co. KG  
Werner Straße 95  
59379 Selm

### *In Kopie/ In elektronischer Form*

Landesverwaltungsamt  
Referat 402/ 402.b  
Referat 402/ 402.c  
Referat 402/ 402.d  
Referat 402/ 402.f  
Referat 401  
Referat 405  
Referat 407  
Referat 203

Dienstgebäude Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr  
Außenstelle Halle, Referat 24  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Bereich 5 Arbeitsschutz  
Dezernat 56 Gewerbeaufsicht Nord  
Priesterstraße 14  
39576 Stendal

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Akazienweg 25  
39576 Stendal

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg  
Julius-Bremer-Straße 10  
39104 Magdeburg

Landkreis Jerichower Land  
Umweltamt  
Bahnhofsstraße 9  
39288 Burg

Stadt Genthin  
Marktplatz 3  
39307 Genthin

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin  
Rathenower Heerstraße 25  
39307 Genthin

**Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
Telefon: (0345) 514-0**

**[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)**